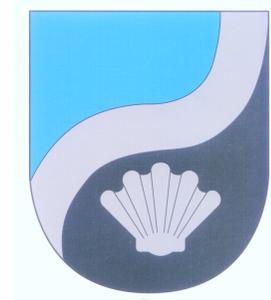


Friedhofsordnung & Friedhofsgebührenordnung



der
Gemeinde Strassen



FRIEDHOFSORDNUNG **der Gemeinde Strassen**

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBI. Nr. 22/1952 idF. LGBI. Nr. 83/2003 sowie des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBI.Nr. 36/200 idF. LGBI. Nr. 43/2003, hat der Gemeinderat der Gemeinde Strassen in seiner Sitzung vom 13.9.2004 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof bei der St. Jakobskirche in Strassen.

§ 2 **Eigentum und Verwaltung**

1. Der Friedhof in Strassen, Gp 1212, KG Strassen ist laut Grundbuchstand Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Jakob in Strassen (EZ 95 Grundbuch 85211 Strassen) und stellt den konfessionellen, alten Friedhof der Gemeinde Strassen dar.
2. Die Friedhofskapelle (Totenkapelle) auf Bp. 131, KG Strassen, ist ebenfalls Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Jakob in Strassen. (EZ 95 Grundbuch 85211 Strassen)
3. Die Gp. 1211/2, KG Strassen, ist Eigentum der Gemeinde Strassen (EZ 333 Grundbuch 85211 Strassen) auf welcher auf Teilflächen der südliche Zufahrtsweg sowie die Friedhoferweiterung samt Nebengebäuden durch die Gemeinde Strassen errichtet wurde.
4. Der „alte Friedhof“ sowie die „Totenkapelle“ wurde im Rahmen eines Pachtvertrages - abgeschlossen am 28.11.2003 und vom Diözesanadministrator genehmigt – der Gemeinde Strassen zur Verwaltung überlassen.
5. Der bestehende alte Friedhof und die neue Friedhofsanlage liegen in einer Ebene, sodass der Friedhof nunmehr eine Gesamtanlage darstellt.

6. Die weitere Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung aller dieser Friedhofsanlagen obliegt der Gemeinde Strassen, die diesen Friedhof auch führt und verwaltet.
7. Insbesondere hat die Friedhofsverwaltung für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten zu führen, in dem die Namen aller Beerdigten mit Personal- und Beerdigungsdaten, die Nummer der Grabstätte und der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten eingetragen sind.

§ 3 **Zweckbestimmung**

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen bzw. Leichenteilen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Strassen ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten.
 - b) im Gemeindegebiet gestorben sind oder tot aufgefunden wurden.
2. Die Bestattung anderer Toten ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde Strassen und unter Bedachtnahme auf die vorhandene freien Grabstellen möglich.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 4 **Offenhaltung**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 5 **Verhalten im Friedhof**

1. Innerhalb des Friedhofes ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes, als dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte, entspricht. Die Besucher haben sich dementsprechend ruhig zu verhalten und haben den

Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

2. Innerhalb eines Friedhofes ist nicht gestattet
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu bringen,
 - c) zu plakätieren, Druckschriften zu verteilen — ausgenommen religiöse Texte oder Schriften der Ortskirche — oder Waren sowie Dienste aller Art anzubieten,
 - d) Tiere oder Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und herumzulaufen.

§ 6 Arbeiten im Friedhof

1. Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten (Errichtung von Grabstätten – Grabeinfassungen, Grabkreuze aufstellen oder Erhaltungsarbeiten usw.) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Bei Durchführung aller Arbeiten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, dass Anlagen und Einrichtungen oder umliegende Grabstätten nicht beschädigt werden. Überschüssige Friedhofserde ist im dafür vorgesehenen Bereich abzulagern. Steine, Betonklötze, Umrandungen, Grabmale usw. sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sonstiger Müll (Leichtfraktion, Metall, Wachs- und Kerzenreste, Restmüll, Papier und Kartonagen sowie Grünschnitt) ist ordnungsgemäß getrennt in die entsprechenden und deutlich beschrifteten Abwurfshäute oberhalb des Müllraumes einzubringen.

§ 7 Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof ist so rasch wie möglich nach dem Tode des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Grabzuweisung anzumelden .

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit verrotten.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung betrauten Person ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das ausgehobene Erdmaterial bei Graböffnungen ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von 2,20 m liegt..

III. Einteilung von Grabstätten:

§ 11

Ausmaße der Gräber und Grabstätten

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber im neuen Friedhof (4-fach Belegung) sind Grabstätten, die vier Grabplätze vereinigen.
- b) Familiengräber im alten Friedhof (2-fach Belegung) sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen.
- c) Einzelgräber sind Grabstätten mit einem Grabplatz .
- d) Kindergräber sind kleinere Grabstätten mit einem Grabplatz, für die im alten Friedhof in der Nordseite in der ersten Reihe ein eigener Bereich vorgesehen ist.
- e) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen Grabplätze, die im neuen Friedhof als Mauernischen ausgebildet sind.

2. Alle Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge des Eintritt eines Todesfalles zu belegen. Umbettungen in Familiengräber sind im gesamten Friedhof nicht vorgesehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

3. Die Zuweisung erfolgt im neuen Friedhof nach der im Friedhofsplan im Zuge dieser Verordnung festgelegten jeweils nächsthöheren freien Nummer und in zeitlicher Reihenfolge des tatsächlichen Bedarfes. Im neuen Friedhof sind nur Familiengräber mit 4-fach Belegung vorgesehen Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt aufsteigend nach der nächsthöheren freien Nummer des Friedhofsplanes

mündlich durch die Friedhofsverwaltung. Über die Zuweisung ist ein Aktenvermerk mit entsprechendem Lageplan (Eintrag in EDV - Tabelle und GIS) anzulegen, in den alle Bestattungsdaten einzutragen sind.

4. Im alten Friedhof erfolgt weiterhin wie bisher die Reihenbestattung (Einzelgrab). Sollte im alten Friedhof jedoch ein Nachbargrab eines Einzelgrabes bereits eingeebnet oder die Ruhefrist vorüber sein, so kann dieses Nachbargrab verwendet und somit ein Familiengrab (2-fach Belegung) errichtet werden.

Tritt jedoch der Fall ein, dass zwei Verfügungsberechtigte dasselbe Nachbargrab zur Verwendung als Familiengrab beanspruchen wollen , so ist demjenigen die Grabstelle zuzuweisen, bei welchem als erster ein Todesfall eintritt.

5. Reihengräber oder Familiengräber können nach 25 Jahren eingeebnet werden, wobei die Einfriedung sowie das Grabkreuz auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Sollte jemand die Grabstelle schriftlich aufkündigen oder die jährliche Benützungsgebühr nicht mehr entrichten, so hat er ebenfalls die Einebnung auf seine Kosten zu veranlassen.

Die derzeit bestehenden Gräber südlich der Friedhofskapelle, das sind die Gräber Nr. S 13/1, S 14/1, und S 15/1 dürfen nicht vergeben oder nachbesetzt werden, damit der alte Friedhof vom Westen her leichter erreichbar ist. Diese Gräber sind nach der Ruhefrist einzuebnen.

6. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- a) Familiengräber im neuen Friedhof Länge 2,20 m Breite 2,00 m
- b) Familiengräber im alten Friedhof Länge 2,20 m Breite 1,80 m
- c) Einzelgräber im alten Friedhof Länge 2,20 m Breite 1,00 m
- d) Kindergräber Länge 1,50m Breite 1,00 m
- e) Urnengräber: Mauernischen mit 40 cm x 40 cm x 25cm

Der seitliche Abstand zwischen den Grabstätten hat bei Familiengräbern 50 cm und bei Einzelgräbern 30 cm zu betragen. Aufgrund der Beengtheit im alten Friedhof können diese Maße unterschritten und den vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

Benützung der Grabstätten

1. Familiengräber im neuen Friedhof, in denen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden können, dürfen innerhalb der Ruhefrist mit höchstens vier Särgen belegt werden. Dabei dürfen jedoch höchstens zwei Särgen übereinander beigesetzt werden und zwischen den nebeneinanderliegenden Särgen muss eine 0,30 m starke Erdwand verbleiben.

Im alten Friedhof ist wegen des felsigen Untergrundes nur eine 2-fach Belegung möglich. Zwei Särgen sind nebeneinander zu legen und muss zwischen diesen eine mindestens 30 cm starke Erdwand verbleiben. Aufgrund der Beengtheit im alten Friedhof können diese Maße unterschritten und den vorhandenen Gegebenheiten angepasst werden.

2. Angehörige sind:

- a) die Ehegatten oder Lebensgefährten
- b) Verwandte in gerader Linie, Adoptivkinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei triftigen Gründen der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Durch Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr und Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Friedhof der Gemeinde Strassen erworben werden; damit ist die Berechtigung verbunden:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen und Urnen beisetzen zu lassen.
 - b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten und mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten.
2. Nutzungsrechte werden für alle Grabstätten auf die Dauer von 25 Jahren vergeben.
3. Nach Ablauf der Zeit können Nutzungsrechte auf jeweils weitere 25 Jahre zuerkannt werden, wenn der Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zeit bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag eingebracht hat und eine vorgeschriebene Gebühr bezahlt hat.
4. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung bekannt zu machen.
5. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 14

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, über den das Recht zuerkannt und die Gebühr bezahlt wurde
 - b) durch Verzicht, sofern nicht einer der nach § 13 Abs.5 Folgeberechtigten innerhalb von zwei Monaten den Anspruch auf die Grabstätte für die Dauer der Nutzungsfrist geltend macht,
 - c) durch Auflassen des Friedhofes
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde als Eigentümerin des Friedhofes — unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist — über die Grabstätte frei verfügen.

§ 15

Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten sind spätestens zwei Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. (Grabeinfassung mittels Holzzarge)
2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
3. Die gärtnerischen Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
4. Als Gedenkzeichen dürfen im Friedhof nur geschmiedete und zuerst hölzerne Grabkreuze aufgestellt werden. Bei Kindergräbern sind auch andere Gedenkzeichen (z.B. Skulpturen, kleine Steine) gestattet. Die Grabkreuze bei Familien – und Einzelgräbern dürfen eine Höhe von 1,70 m vom natürlichen Gelände aus gemessen nicht überschreiten.
5. Bei den Kindergräbern darf eine Höhe von 70 cm inkl. Sockel nicht überschritten werden.
6. Bei den Urnengräbern sind die von der Gemeinde angebrachten Steintafeln (44 x 44 x 2 cm) zu beschriften und wieder anzubringen.. Sonstige zusätzliche Tafeln und Gedenkzeichen sind nicht gestattet. Auf

ein einheitliches Bild ist zu achten. Weiters werden von der Friedhofsverwaltung kleine Laternen sowie Weihwasserkessel angebracht. Weitere Gestaltungsmaßnahmen (Blumengefäße usw. sind nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung erlaubt.)

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16

Gestaltungs- und Erhaltungspflicht

1. Die Grabstätten sind tunlichst 18 Monate nach einer erfolgten Beisetzung in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise zu gestalten.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur solche Pflanzen und Sträucher gepflanzt werden, die andere Grabstätten oder öffentliche Wege und allgemeine Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und winterfeste Sträucher dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.
3. Das Bestreuen der Grabstätten oder der Flächen dazwischen mit Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet. Der Rasen ist, wo keine maschinelle Bearbeitung mittels Rasenmäher möglich ist, durch den Verfügungsberechtigten selber zu pflegen.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen, wobei Kränze zu zerlegen sind und auf eine ordnungsgemäße Mülltrennung zu achten ist. Biologischer Abfall ist beim beschrifteten Abwurfschacht oberhalb des Müllraumes einzubringen.
4. Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 17
Grabmale

1. Grabmale müssen standsicher und dauerhaft errichtet sein.
2. Die Sockelfußstärke darf 30 cm nicht überschreiten, die Höhe des Sockels darf insgesamt nicht höher als 50 cm sein und darf maximal 30 cm über das natürliche Gelände herausragen. Die Grabeinfassung darf an der Nordseite maximal 10 cm herausragen. Die Sockelfußbreite hat der Breite der Gesamtgrabeinfassung (80 cm bzw. 130) cm zu betragen.
3. Grabmale, die das Ausmaß nach § 17 Abs. 2 überschreiten bzw. nicht entsprechen, können nach schriftlicher Verständigung unter Verstreichung einer gesetzten Frist von längstens 1 Monat auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden
4. Für die **Einfriedungen gelten folgende Maße: Außenmaße inkl. Sockel:**
 - a) Einzelgräber : Länge 1,50 m Breite max 80 cm
(je nach der vorhandenen Möglichkeit im alten Friedhof, wobei zu achten ist, dass zum Nachbargrab jeweils ein 15 cm breiter Zwischenraum frei bleiben muss.)
 - b) Familiengräber im alten und neuen Friedhof:
 Länge 1,50 m Breite 1,30 m
 - c) Kindergräber Länge 1,00 m Breite 0,50 m

Die Einfriedungen sind allseits waagrecht (eben) auszuführen. Der Sockelstein für das Grabkreuz ist entsprechend der vorhandenen Nachbargräbern in einer Linie zu versetzen und darf nicht außer der Reihe sein. Im neuen Friedhof sind im Norden die vorgegebenen Maße entsprechend dem Friedhofsplan einzuhalten. Die Beisetzung erfolgt in Nord-Süd Richtung. Der Kreuzsockel ist 60 cm von der Außenmauer entfernt aufzustellen und beträgt der Abstand zwischen den seitlichen Einfriedungen 1,20 Meter. Im Westen (2 Reihen Familiengräber) hat der Abstand der westlichen Gräberreihe 60 cm von der Mauer zu betragen und die 2. Reihe hat von der Mauer einen Abstand von 3,60 m zu haben. Der Abstand zwischen den seitlichen Umrundungen hat 1,20 m zu betragen. Außerdem sind die Gräber der zweiten Gräberreihe gegenüber den

Gräbern der 1. Reihe um 1,25 m zu versetzen. Die Grabumrandungen sind grundsätzlich in Sand zu betten. Betonbefestigungen sind untersagt. Zur Befestigung der Grabumrandung bei Familiengräbern (4 – fach) kann man die von der Gemeinde angeschafften Winkeleisen mit Erdspeer zum Selbstkostenpreis verwenden.

**VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:**

§ 18

Aufbahrungen

1. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen in Ermangelung einer Aufbahrungshalle in der Pfarrkirche St. Jakob. Es kann auch die Maria Hilf Kapelle in Tassenbach oder die Kapelle zur schmerzhaften Mutter Gottes in Heising oder die Friedhofskapelle verwendet werden. Die Hausaufbahrung ist nur mit Zustimmung des Sprengelarztes oder Totenbeschauers gestattet. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Pfarrkirche.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN:

§ 19

Behörden

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO. 2001, LGB1. Nr. 36/2001 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu Euro 1.820,-- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes vom 08. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGB1. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 20 Haftung

1. Die Gemeinde Strassen als Friedhofseigentümerin bzw. -verwalterin haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.
2. Bei Graböffnungen für Familiengräber ist es erforderlich, die Grabeinfassung zu entfernen. Die Entfernung der Einfassung hat im Beisein und unter Mithilfe des Verfügungsberechtigten bzw. dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten zu erfolgen und wird für Beschädigungen - insbesondere während der Frostperiode- keinerlei wie immer geartete Haftung durch die von der Gemeinde beauftragten Totengräber übernommen. Für allfällige Schäden an der Einfassung hat der Verfügungsberechtigte aufzukommen.

§ 21 Instanzenzug

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist — soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt — das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand.

§ 22 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. das ist der 29.9.2004. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 27.1.1952 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Friedrich Wieser

Anschlag an der Amtstafel: 14.9.2004
abgenommen am 29.9.2004
AV: kein Einspruch

Verordnungsprüfung gem § 122 TGO 2001
laut Schreiben vom 4.10.2004 Amt d. Tir. Landesregierung
Zahl: Ib-15149/3-2004 zur Kenntnis genommen

Änderung der Friedhofsordnung (rot) vom Gemeinderat beschlossen am 28.2.2005

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Strassen

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Strassen in seiner Sitzung vom 13.09.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§1

Zur teilweisen Deckung der Kosten des Aufwandes für den Friedhof in Strassen werden für die Vergabe von Nutzungsrechten bzw. die Benützung von Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren erhoben.

§2

Für die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren haftet der Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen im Sinne des § 13 Abs 5 der Friedhofsordnung .

§ 3

Für die Benützungsrechte (Zuweisungsgebühr) an Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Für ein Familiengrab (4-fach Belegung) im neuen Friedhof
€ 1.500,--
- b) für ein Familiengrab (2-fach Belegung) im alten Friedhof
€ 750,--
- c) für ein Reihengrab (Einzelgrab) € 250,--
- d) für ein Kindergrab € 100,--
- e) für ein Urnengrab € 1.000,--

Damit sind die Nutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren abgegolten.

Die Verlängerungsgebühr für weitere 25 Jahre beträgt:
50 % der Sätze a - e

jährliche Grabbenützungsgeld: In dieser Gebühr sind die Betreuung des Friedhofes , Schneeräumung , Rasen mähen, Wasser- Kanalgebühren, Stromkosten,

allfällige Instandhaltungs- und Ergänzungsarbeiten enthalten. Die Nutzungsberechtigten sämtlicher Grabstellen haben zu entrichten:
Die laufende Gebühr beträgt pro Grabstätte von a – e
jeweils € 10,--

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) Zuweisungsgebühr: Mit der Zuweisung einer Grabstelle anlässlich eines Bestattungsfalles. Diese einmalige Gebühr pro Grabstätte ist binnen einem Monat nach der Bestattung zur Zahlung fällig und gilt für alle ab Inkrafttreten dieser Verordnung anfallenden Zuweisungen von Grabstätten einschließlich der zwei bereits neu vergebenen Grabstellen. (F1 und F 2)
- b) jährliche Grabbenützungsgeld: Diese wird mit den allgemeinen Steuervorschreibungen einmal jährlich vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Diese wird für das Jahr 2005 erstmalig für alle bestehenden Grabstellen erhoben.

§5

Besondere Kosten beim Ausheben und Zufüllen von Gräbern durch die Totengräber bzw. das Bestattungsunternehmen oder sonstige beauftragte Personen oder Unternehmen sind vom betreffenden Nutzungsberechtigten direkt an diese zu entrichten bzw. werden von der Gemeinde kostendeckend weiter verrechnet.

Anfallende Kosten für Betreuung und Reinigung bei Aufbahrungen in der St. Jakobskirche oder in einer der Kapellen nach § 18 Abs 1 der Friedhofsordnung sind an den Verantwortlichen direkt zu begleichen.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist der 29.9.2004.

Der Bürgermeister
Friedrich Wieser e.h.

Leitfaden anlässlich eines Todesfalles Was ist zu tun?

Bei Sterbefall in der Gemeinde: Hilfestellung gewährt die Gemeinde

- Unverzüglich ist die Notrufnummer Tel.: 144 anzurufen. Von dort wird der zuständige Sprengelarzt verständigt, welcher die vorgeschriebene Totenbeschau durchführt und die Todesanzeige ausstellt, die am nächsten Werktag beim Standesamt Abfaltersbach vorzulegen ist.

Erforderliche Unterlagen: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Heimatrechtsbescheinigung, Meldebestätigung, Anzeige des Todes durch Sprengelarzt.

- **Kontaktaufnahme mit Bestattungsunternehmen Jesacher Gebr.OHG-
Tel.: 04842/ 6287 oder 0650 6700 777**

Dieser übernimmt die Einsargung — ev. Überführung - Aufbahrung — Blumenschmuck - Holzkreuz - Partezettel aufsetzen und drucken, Gestühl - Behördengänge, Verständigung der Gendarmerie und Anmeldung des Begräbnisganges bei Bundes- und Landesstraßenbenützung, Sterbebildchen

- **Verständigung des Pfarrers: Tel.: 6209 (Abfaltersbach) 6351 (Strassen)**

Der Ortsseelsorger spendet das Sterbesakrament - Festlegung des Begräbnistermins und Begräbnisgestaltung (Lesung, Fürbitten usw.)

- **Meldung im Gemeindeamt: Tel.: 6336**

Jeder Todesfall ist im Gemeindeamt unverzüglich bekannt zu geben. Diese macht die Grabstättenzuweisung, Verständigung der Totengräber bzw. Organisation der Graböffnung. Im Gemeindeamt erfahren Sie auch Rat und Hilfe.

- **Verständigung der Familienmitglieder**

Verwandte, Freundeskreis, Arbeitgeber, Kollegen und Vereine

- **Verständigung des Mesners: Tel.:6514 oder 20067** zum Sterbeglöckl läuten

Weitere organisatorische Punkte:

- Hilfsdienste der Nachbarschaft beanspruchen - helfen lassen
- Organisieren der Vorbeter
- Anschaffung Sarggesteck, Kränze, Blumenschmuck (Gärtner)
- Bestellung des Totenmahles
- Verbindung aufnehmen mit Musikkapelle, Kirchenchor usw für die musikalische Gestaltung der Begräbnisfeierlichkeit
- Ministranten suchen (über Mesner)
- Sarg- und Kranzträger oder Pferdefuhrwerk bzw. Sargwagen organisieren
- Lautsprecheranlage beschaffen (über Mesner)
- Messintentionen oder Kranzablösen

Zu beachten bei der Beerdigung:

Aufstellung für Leichenzug: Ministranten mit Kreuz - Kinder - Männer - ev. Formationen - Chor - Priester - Sarg - Angehörige - Frauen.

Ankunft bei der Kirche

Die Kränze und Blumengestecke sowie das Holzkreuz sind sofort auf den Friedhof zu tragen. Lediglich der Familienkranz und die Kerze kommen in die Kirche

Auszug aus der Kirche: gleiche Ordnung wie bei Leichenzug

Der Trauerzug führt über den neuen südlichen Weg zum Friedhof, westlich vorbei an der Friedhofskapelle über den nordseitigen Weg. Von dort wird je nach Lage der Grabstätte nach Süden zum Grab gezogen und Aufstellung genommen.

Finanzielles

Es wird empfohlen, sich im Gespräch mit dem Bestattungsunternehmen über die Kosten sowie Bestattungsnebenkosten informieren zu lassen.

Originalbelege und Rechnungen für alle notwendigen Ausgaben ausstellen lassen und für evtl. Geltendmachung beim Finanzamt,

Versicherungen oder Pensionsversicherungsanstalt sowie

Verlassenschaftsverhandlung aufbewahren.

In den **Tagen nach der Beerdigung:**

- Dankanzeigen und Nachruf in Medien.
- Erstellung der Todesfallaufnahme beim Notar — Angehörige werden vom Notar verständigt bzw. vorgeladen. Angaben sind zu machen über Nachlass, Werte, Vermögen, Bausparverträge, Aktien usw., Namen und Anschriften der nächsten Verwandten und Testamentserben, Zusammenstellung der Sterbekosten (Belege aufheben).
- In Pensionsversicherungsangelegenheiten: Verständigung der Pensionsversicherungsanstalt über den Todesfall unter Vorlage einer gebührenfreien Sterbeurkunde und Pensionsnummer.
- Eventuell Geltendmachung von Pensionsansprüchen (Witwen- oder Waisenpension beantragen - im Gemeindeamt ist man behilflich).

Zu guter Letzt:

Grabeinfassung und Grabkreuz anschaffen – (Größen und Maße laut Friedhofsordnung beachten!) - Weihwasserkessel - Laterne usw. bis spätestens 18 Monate nach der Beerdigung anbringen.
Laufende Pflege der Grabstätte.

Grabzuweisungsgebühr: Seitens der Gemeinde kommt eine Vorschreibung laut Gebührenordnung.